Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4029

28. 02. 96

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorsorge zur Vermeidung von Chemieunfällen – Erhöhung der Anlagensicherheit in der chemischen Industrie durch Unfallanalysen

Die Erfassung und Auswertung von Betriebsstörungen in ortsfesten Anlagen bilden wichtige Grundlagen zur Erarbeitung und Empfehlung von Präventionsmaßnahmen, die Arbeitsunfälle oder Unfälle mit Gefahren für Dritte oder für die Umwelt verhindern sollen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen muß aber davon ausgegangen werden, daß die in der Bundesrepublik Deutschland übliche Erfassung und Auswertung von industriellen Betriebsstörungen durchaus noch nicht dem hohen Standard einiger anderer Industrienationen wie dem der Vereinigten Staaten von Amerika oder auch dem Standard fortschrittlicher Technologiebereiche wie dem der Luftfahrttechnik entspricht. Darüber hinaus erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland die Erfassung von Betriebsstörungen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

Nach der Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) sind Störfälle meldepflichtig. Gemäß den Beschlüssen des Länderausschusses Immissionsschutz und seiner Richtlinie von 1993 werden derartige Störfalle von den Bundesländern erfaßt und an die „Zentrale Melde- und Auswertestelle" (ZEMA) übermittelt, die beim Umweltbundesamt angesiedelt ist. In den Jahresberichten der ZEMA wird eine Auswertung dieser Meldungen veröffentlicht.

Darüber hinaus sind auch dann bestimmte Kategorien von Betriebsstörungen nach Bundes- oder Landesrecht meldepflichtig, wenn sie keinen Störfall im eigentlichen Sinn darstellen. Darunter fallen beispielsweise Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Umweltstatistikgesetz, Betriebsstörungen an Druckbehältern nach der Druckbehälterverordnung oder Sachschäden gemäß Schadensanzeigeverordnung einiger Bundesländer.

Es verbleibt jedoch noch immer ein weiter Bereich an Betriebsstörungen, für den keine Meldepflicht gegenüber den Behörden

besteht, die jedoch aus innerbetrieblichen Gründen oder aus Gründen sonstiger Verpflichtungen, beispielsweise gegenüber den Sachversicherern, erfaßt, dokumentiert und ausgewertet werden. Unter Experten ist unstrittig, daß auch die Ursachenanalyse dieser Ereignisse für die Verhinderung von Betriebsstörungen wichtig sein kann. Da oftmals die Höhe des Schadensausmaßes einer Betriebsstörung nur zufällig ist, ist deren Ursache grundsätzlich nicht verschieden von denen der Störfälle.

Die erst kürzlich bei großen Chemiekonzernen erfolgten Betriebsstörungen haben drastisch vor Augen geführt, daß die Industrie nicht willens oder in der Lage ist, freiwillig Erfahrungen aus erfolgten Betriebsstörungen in wirksame Prävention umzusetzen.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. In welcher Höhe und wo wurden seit 1992 von der Bundesregierung jährlich Mittel zur Erfassung und Auswertung von Störfällen eingesetzt?

2. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß auch die Erfassung und die Auswertung der sonstigen meldepflichtigen Betriebsstörungen, die nicht Störfälle im Sinne der Störfallverordnung darstellen, dem Präventionszweck dienlich wäre, und ist eine entsprechende Erweiterung der Erfassung und Auswertung beabsichtigt?

3. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Ergebnisse der Erfassung und Auswertung verstärkt in die Präventionsarbeit der Bundes- und Landesbehörden einzubinden, und welche finanzielle Mehrausstattung ist dafür wo eingeplant?

4. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen tür die Erfassung von nicht nach der 12. BImSchV, aber gemäß anderer Rechtsgrundlagen meldepflichtiger Betriebsstörungen die Präventionsarbeit wesentlich verbessern würde?

5. Inwieweit trifft es zu, daß eine Erfassung und Auswertung von nicht meldepflichtigen Betriebsstörungen, die gleichwohl für die Präventionsarbeit relevant wären, an dem Widerstand der chemischen Industrie zu scheitern droht, obwohl sie in der Störfallkommission an der Erarbeitung eines Konzepts zu diesem Zweck mitgearbeitet hat?

6. Inwieweit hält es die Bundesregierung mit der staatlichen Schutzpflicht vereinbar, wenn die Entscheidung über Präventionsmaßnahmen aufgrund von erfolgten Unfällen in der alleinigen Verantwortung derjenigen erfolgt, gegen deren Eigentumsinteressen sich Präventionsmaßnahmen richten würden?

7. Welche Möglichkeiten stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um beim Scheitern einer freiwilligen Lösung, auch die nicht nach der 12. BImSchV meldepflichtigen und die überhaupt nicht meldepflichtigen Betriebsstörungen einer Erfas-

sung und Auswertung durch Behörden zuzuführen; welche Möglichkeiten hält sie tür sinnvoll, und welche für durchsetzbar?

8. Welcher Stellenwert kommt nach der Auffassung der Bundesregierung der öffentlichen Zugängigkeit von Informationen über die Ursachen von Betriebsstörungen und der Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen an Entscheidungsfindungsprozessen für eine wirksame Unfallprävention zu?

9. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwieweit die rezessionsbedingten Entlassungswellen der letzten Jahre sowie geltende Vorruhestandsregelungen mit dem damit verbundenen Verlust an qualifiziertem und erfahrenem Bedienungspersonal Einfluß auf die Unfallhäufigkeit in der chemischen Industrie haben?

Bonn, den 22. Februar 1996

Dr. Jürgen Rochlitz
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333